

INFORMATIONEN **ÜBER DAS** **ZULASSUNGS-** **VERFAHREN**

FÜR DAS WINTERSEMESTER 2024/2025
UND DAS SOMMERSEMESTER 2025

TERMINE KÖNNEN SICH JEDERZEIT - AUCH
KURZFRISTIG ÄNDERN!
BITTE INFORMIEREN SIE SICH REGELMÄßIG
AUF UNSERER BEWERBERSEITE.

INHALT

Verfahren	4
Studiengänge ohne Beschränkungen	4
Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen (Örtl. Auswahlverfahren)	4
Vorabquoten im Auswahlverfahren	5
NC-Quoten im Auswahlverfahren	5
Besonderheiten	6
1. Sonderquote FOS/BOS	6
2. Wartezeit	6
3. „Vorwegzulasser“	7
4. Dienst	8
5. Ausländerquote	9
Zulassungsantrag	10
Antragsfrist	10
Antragsform	10
Antragsunterlagen	11
Verfahrensschritte	12
Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	12
Immatrikulation	12
Nachrückverfahren	13
Hochschulstart	13
Studiengänge	13
Terminplan	13
Phasen der Bewerbung	14
Duales Studienangebot Mit Berufsausbildung	15
Besonderheiten bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung	16
Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise durch uni-assist	16
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse	18
Hochschulzugang über Feststellungsprüfung	18
Zweitstudienbewerber	19
Nachweise	19
Messzahl	20
Beruflich Qualifizierte	21
Allgemeiner Hochschulzugang	21
Fachgebundener Hochschulzugang	22

Probestudium	23
Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule	24
Sonderanträge	24
Härtefallantrag	24
Nachteilsausgleich	26
Verbesserung der Wartezeit	30
Allgemeine Hinweise	31
Beglaubigung	31
Vorpraxis	32
Anmeldungen für besondere Fälle	33
Anmeldung für mehrere Studiengänge	33
Anmeldung für höhere Semester	33
Anmeldung für das Sommersemester 2025	33
Bewerbung für Masterstudiengänge	34
Studienberatung	34

VERFAHREN

STUDIENGÄNGE OHNE BESCHRÄNKUNGEN

Soweit Studiengänge nicht zulassungsbeschränkt sind, haben sich die Bewerber für den gewünschten Studiengang mit dem bereitgestellten Onlineformular für das Wintersemester bis zum 15.07.2024 anzumelden.

Das Bewerbungsverfahren findet seit dem WS 2021/2022 online und in papierloser Form statt. Lediglich für die Immatrikulation müssen ggf. noch Unterlagen in bestimmter Form (z.B. beglaubigte Kopie) eingereicht werden. Bewerbungen, die nach dem 15.07.2024 eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Für duale Studiengänge mit Berufsausbildung gilt der 01.07.2024 als Bewerbungsfristende.

Eine Bewerbung nach dem 15.07.2024 ist nur möglich, falls das Bewerbungsportal im betreffenden Studiengang nochmals oder weiterhin geöffnet wird.

Bitte informieren Sie sich hierzu zeitnah auf unserer Internetseite www.hswt.de/studium/bewerbung.

Für die Bewerbung zum Sommersemester 2025 beachten Sie bitte S. 33!

STUDIENGÄNGE MIT ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN (ÖRTL. AUSWAHLVERFAHREN)

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengänge) werden mehr Bewerber erwartet, als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt, d.h. es werden Studienbewerber nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl = NC Grenzwert) aufgenommen.

Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf erfolgt im WS 2024/2025 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung.

Folgende Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden voraussichtlich zum Wintersemester 2024/25 in Form des örtlichen Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkt sein. Alle Bachelorstudiengänge laufen über hochschulstart.de (siehe auch S. 13):

Am Campus Weihenstephan:

- » Forstingenieurwesen (FI) (Bachelor) (Bewerbungsfrist 15.07.2024)
- » Arboristik und urbane Wälder (UW) (Bachelor) (Bewerbungsfrist 15.07.2024)

Am Campus Triesdorf:

- » keine NC-Studiengänge

Die Grenzwerte in den an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Vorjahr zulassungsbeschränkten Studiengängen finden Sie unter <https://www.hswt.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung#c89>. Sie lassen aber nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des Verfahrens für das kommende Wintersemester zu.

Hilfreiche Hinweise zur Bewerbung und dem Verfahrensablauf finden Sie auch auf unserer Bewerbungsseite unter den "FAQ" (häufig gestellte Fragen).

Die Vergabe von Studienplätzen für diese NC-Studiengänge ist wie folgt geregelt:

VORABQUOTEN IM AUSWAHLVERFAHREN

Wenn Sie bereits in einem früheren Vergabeverfahren einen Studienplatz erhalten haben, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht oder der beruflichen Ausbildungsphase im Verbundstudium nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser), werden Sie sofort zugelassen (Zulassungsbescheid der Bewerbung beilegen).

Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten abgezogen:

- » 5 v.H. für die Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote, siehe S. 9, 16 ff.)
- » 4 v.H. für Fälle, in denen die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule erworben wurde,
- » 4 v.H. für Bewerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienquote, siehe S. 19 ff.)
- » 3 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen (siehe S. 21 ff.)
- » 4 v.H. für Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium). (Diese Quote gilt somit für BG dual, siehe S. 4)
- » 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte (siehe S. 24 ff.)

NC-QUOTEN IM AUSWAHLVERFAHREN

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden an die Bewerber wie folgt vergeben:

- » 90 % nach Qualifikation (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- » 10 % nach Wartezeit (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

BESONDERHEITEN

1. SONDERQUOTE FOS/BOS

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife) an einer Fachoberschule (FOS) oder Berufsoberschule (BOS) erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber mit einer an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber in dem betreffenden Studiengang.

2. WARTEZEIT

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland (außer Hochschule für Politik/München) sind wartezeitschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung je nach Wartezeitdauer findet **nicht** statt.

Falls die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.07.2007 erworben worden ist, ist eine Verbesserung der Wartezeit möglich, wenn vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde oder der Bewerber wegen Ableistung eines Dienstes daran gehindert war, einen solchen Abschluss zu erlangen. Es wird dann die Zahl der Wartehalbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule), jedoch höchstens um zwei Halbjahre erhöht. Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15.01.2002 erworben wurde, werden für eine vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgeschlossene Berufsausbildung maximal 4 Wartehalbjahre gewährt. Eine Berufsausbildung vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung erst nach dem 16.07.2007 erworben wurde bzw. wird, kann für eine bereits vorher absolvierte Berufsausbildung keine Wartezeitverbesserung gewährt werden.

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- » eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- » eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
- » eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung
- » eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offiziersprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z.B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

3. „VORWEGZULASSER“

Bewerber, die einen Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben, oder glaubhaft machen können, dass bis zum 30.09.2024 mindestens sechs Monate davon ausgeübt sein werden, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- » Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- » Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, der Bewerber aber bereits zugelassen war.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides oder der Rückstellungsbescheid vorgelegt werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) vorgelegt werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt Folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den Studienbewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass ihm aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten hatten. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt **nur** an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende oder bereits während eines Dienstes erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine vorläufige Dienstzeitbescheinigung und der frühere Zulassungsbescheid (Kopie) und soweit vorhanden der Rückstellungsbescheid beizulegen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

4. DIENST

Als Dienst gilt

- » eine Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren
- » ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- » ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Soldatengesetz
- » ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr
- » ein Jugendfreiwilligendienst i. Sinn d. Jugendfreiwilligendienstegesetzes
- » ein mindestens einjähriger Dienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz bzw. Entwicklungsdienst
- » eine (vollzeitliche) Betreuung oder Pflege eines leiblichen oder adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, mindestens aber 6 Monate.

Der von einem Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

Alle Angaben zum Dienst müssen durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen werden. Nicht anerkannt werden u.a. sonstige Aufenthalte im Ausland wie Work and Travel, Au-pair etc.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich).

_____ _____ Einheit/Dienststelle	_____ Ort, Datum
Muster Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Wehrdienstleistende/Zivildienstleistende deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet	
Herrn _____ geb. am _____ in _____	
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift _____	Dienstsiegel falls nicht geführt, Dienststempel

Falls Sie Ihren Dienst noch leisten und diesen für das Sommersemester bis zum 15.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet haben,

müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung) sowie eine Bescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer.

Wer einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges ökologisches oder ein freiwilliges soziales Jahr ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem oben abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

Wer einen anderen Dienst im Ausland (Entwicklungsdienst) ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Die Betreuung/Pflege eines leiblichen oder adoptierten Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z.B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person.

Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

5. AUSLÄNDERQUOTE

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt (siehe S. 9).

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5% der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr Ausländer beworben, als innerhalb der Quote von 5% Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet.

Daneben können innerhalb dieser Quote besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- » von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,

- » auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
- » in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- » aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
- » einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

In diesen Fällen sind geeignete Nachweise vorzulegen.

ZULASSUNGSANTRAG

ANTRAGSFRIST

Anträge auf Zulassung zum Wintersemester 2024/2025 müssen bis 15.07.2024 im Online-Bewerbungsportal eingegangen sein! Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! D.h. nach diesem Zeitpunkt eingehende Bewerbungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil.

Achtung: Die Bewerbungsfrist für das duale Studienangebot (Studium mit Berufsausbildung) endet am 01.07.2024 !

In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen können nach dem 15.07.2024 Bewerbungen nur dann berücksichtigt werden, sofern noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen und das Bewerberportal nochmals für Bewerbungen freigeschaltet wurde. Dies erfahren Sie auf unserer Internetseite www.hswt.de/studium/bewerbung.

ANTRAGSFORM

Die Bewerbung muss online auf dem Bewerberportal und mit den dort von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig und wird nicht bearbeitet! Auch durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur online bis zum 15.07.2024 möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z.B. Härtefallantrag).

Minderjährige Bewerber (zum Zeitpunkt der Bewerbung) benötigen die Einwilligung Ihrer gesetzlichen Vertreter.

Das dafür vorgesehene Formular finden Sie auf unserer Bewerbungsseite !

ANTRAGSUNTERLAGEN

Bis 15.07.2024 (bis 01.07.2024 für das duale Studienangebot mit Berufsausbildung) müssen bei der Online-Bewerbung folgende Unterlagen mit eingereicht werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

» **Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie**

Beachten Sie bezüglich der Beglaubigung die Hinweise auf Seite 31!

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung aus dem Jahr 2024 noch nicht bis zum **15.07.2024** einreichen können, da Sie diese erst bis Juli erwerben und Ihnen noch nicht vorliegt, ist diese spätestens bis **27.07.2024** vorzulegen.

Vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt. Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Die Unterlagen können auch in den Hausbriefkasten (am Gebäude A6 in Weihenstephan bzw. am Gebäude F in Triesdorf) eingelegt werden.

» **Aktueller tabellarischer Lebenslauf**

» **Kopie Ihres amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass...)**

(schwarz-weiß Kopie, Daten wie die ausstellende Behörde, Seriennummer und Ausweisnummer schwärzen)

» **Falls für den Studiengang erforderlich: Nachweis über die abgeleistete Vorpraxis, sofern bereits vorhanden** oder Nachweis entsprechender Berufsausbildung (Nachweis kann bis spätestens Studienbeginn nachgereicht werden, Infos siehe Kapitel "Vorpraxis" auf Seite 32)

» Nur für Bewerberinnen und Bewerber mit nicht deutscher Hochschulzugangsberechtigung: Zeugnis über die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen Sprachkenntnisse auf mind. B2 Niveau (siehe S. 18).

Die Bescheinigung über einen abgeleisteten Dienst (siehe S. 8) mit hochladen. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit bitte beilegen (z.B. wenn diese ein abzuleistendes Vorpraktikum ersetzt).

Falls Ihre Bewerbung keinen Erfolg hatte bzw. Sie nicht zum Bewerbungssemester bei uns ein Studium aufnehmen, werden die hochgeladenen und eingereichten Unterlagen vernichtet, außer Sie legen einen ausreichend frankierten und bereits an Sie adressierten Rückumschlag bei.

VERFAHRENSCHRITTE

ZULASSUNGS- UND ABLEHNUNGSBESCHEIDE

Die Zulassungsbescheide der zulassungsfreien Studiengänge werden sofort nach Bearbeitung der Bewerbung im Bewerber-Account als PDF zur Verfügung gestellt. Voraussetzung dafür ist das Hochladen aller notwendigen Unterlagen, die zum Nachweis der Qualifizierung zum jeweiligen Studiengang dienen.

Studienanfänger im 1. Fachsemester der Bachelorstudiengänge informieren sich im Bewerbungsportal über Ihre Zulassungsangebote und Einschreibefristen. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen steht der Bescheid im **Portal Hochschulstart.de** als pdf zum Ausdruck bereit. Hierüber erhalten die Bewerber*innen eine elektronische Benachrichtigung von Hochschulstart. Der Versand der Ablehnungsbescheide erfolgt ab Ende August, zum Ende der Koordinierungsphase. Danach werden keine Ablehnungsbescheide mehr versendet, auch nicht während des Koordinierten Nachrückens. (siehe Seite 13 Terminplan).

IMMATRIKULATION

Bewerber, die eine Zulassung erhalten, müssen sich innerhalb der im Bewerbungsportal bzw. im Zulassungsbescheid genannten Frist über das **Bewerbungsportal der Hochschule online einschreiben**.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist, fehlender Unterlagen oder des Vorliegens von Immatrikulationshindernissen abgelehnt, wird die Zulassung unwirksam.

Nimmt der Bewerber nicht innerhalb der genannten Frist bei der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf die Einschreibung vor, wird die Zulassung unwirksam und der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Beachten Sie deshalb unbedingt diesen Termin!

Bei Zulassungsangeboten für Studiengänge, die an Hochschulstart teilnehmen, beachten Sie bitte den Punkt Hochschulstart (siehe S. 13 ff.)

Ein Studienplatz für zulassungsbeschränkte Studiengänge, für den die Online-Einschreibung nicht fristgerecht erfolgt, wird an den nächstfolgenden, bis dahin nicht zugelassenen Bewerber vergeben.

Bewerber, die wegen der Ableistung eines Dienstes das Studium nicht antreten können, legen der Bewerbung für das Wintersemester 2025/2026 den Zulassungsbescheid aus dem Vorjahr oder den Rückstellungsbescheid und eine Dienstzeitbescheinigung bei (siehe auch Seite 8).

Bewerber für ein **duales** Studienangebot beachten bitte Seite 15!

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen bei der Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge der Bescheid(= Studienplatzangebot) auch tatsächlich zur

Kenntnis gelangt, da hier nur eine kurze Frist zur Annahme des Studienplatzes erfolgen kann. Bedenken Sie weiter, dass die Bereitstellung der Bescheide in die Urlaubszeit fällt. Falls Sie deshalb oder aus anderen Gründen zu dieser Zeit keinen Online-Zugang zur Verfügung haben, müssen Sie unter allen Umständen eine Person beauftragen, die Ihre Mails in Empfang nimmt/lesen und ggf. die Annahme des Zulassungsangebots und die damit verbundene Online-Einschreibung für Sie vornehmen kann. Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit der Termine hin und bedenken Sie bitte, dass Versäumnisse dieser Person wie eigene Versäumnisse behandelt werden!

NACHRÜCKVERFAHREN

Ein zusätzliches/gesondertes Nachrückverfahren findet nicht statt. Falls noch Studienplätze frei sind, erfolgt die Vergabe über das sog. Koordinierte Nachrücken (siehe "Hochschulstart"). Aktuelle Infos finden Sie auf www.hswt.de/studium/bewerbung.html und unter www.hochschulstart.de.

HOCHSCHULSTART

STUDIENGÄNGE

Voraussichtlich für diese zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge findet die Vergabe der Studienplätze über das bundesweite Vergabeverfahren von hochschulstart.de statt; Studienorte/Campus in Klammern:

- » Arboristik und urbane Wälder (Bachelor) (Freising)
- » Forstingenieurwesen (Bachelor) (Freising)

Es handelt sich dabei um ein Verfahren, das transparent die Vergabe von Studienplätzen beschleunigen soll. Hochschulstart.de koordiniert die Hochschulzulassungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und verhindert bei den teilnehmenden Studiengängen Mehrfachzulassungen. Hierdurch sollen weniger Studienplätze unbesetzt bleiben.

Sie können dort jederzeit den aktuellen Stand Ihrer Bewerbungen für die teilnehmenden Studiengänge einsehen und so Ihre Zulassungschancen besser einschätzen.

Sie können sich aus dem Gesamtangebot der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für maximal 12 Studiengänge bewerben! Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Bewerberportal der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, nach erfolgter Registrierung zuerst bei Hochschulstart.de.

TERMINPLAN

Bewerbungsphase	Anfang Mai - 15.07.2024
Koordinierungsphase	16.07. - 24.08.2024

Koordiniertes Nachrücken

25.08. - 30.09.2024

PHASEN DER BEWERBUNG

Bewerbungsphase

Sie registrieren sich zunächst bei hochschulstart.de. Hierbei erhalten Sie eine Bewerber-ID (BID) und Bewerber-Authentifikationsnummer (BAN), die Sie im weiteren Verfahren benötigen. Anschließend bewerben Sie sich am Bewerberportal der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Hier können Sie bei der Registrierung bereits BID und BAN eintragen, so dass Ihre persönlichen Daten von Hochschulstart in das hochschuleigene Bewerberportal übernommen werden. Anschließend bewerben Sie sich im Online-Bewerbungsportal für den gewünschten Studiengang mit den erforderlichen Unterlagen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (bis **spätestens 15.07.2024 online Eingang bei der Hochschule**).

Falls Ihnen die Hochschulzugangsberechtigung nicht bis 15.07.2024 vorliegt, können Sie diese bis spätestens 27.07. des Jahres (Eingang bei der Hochschule!) möglichst online nachreichen.

Koordinierungsphase

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf führt das Zulassungsverfahren durch und übermittelt die Ergebnisse an hochschulstart.de zur eigentlichen Studienplatzvergabe.

In dieser Phase wird für Sie die optimale Zulassungsmöglichkeit anhand Ihrer persönlichen Prioritätenliste ermittelt. Auch wenn in der Koordinierungsphase mehrere Angebote möglich sind, so bleibt in dieser Phase letztlich nur ein Angebot erhalten: es handelt sich hierbei um das derzeit bestmögliche. Dieses Zulassungsangebot können Sie aktiv (im Portal hochschulstart.de) annehmen und erhalten anschließend eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid (als pdf und nach Wahl auch per Post) aus dem Sie die Einschreibefrist ersehen können. Die Einschreibung kann nur über das Bewerbungsportal der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf innerhalb dieser Frist vorgenommen werden.

Reagieren Sie nicht, wird am Ende der Koordinierungsphase das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Angebot automatisch in eine Zulassung umgewandelt. Sollte Ihnen kein Angebot unterbreitet werden können, erhalten Sie nach Ende dieser Phase einen Ablehnungsbescheid (automatische Ablehnungsmail).

Sie können den Stand Ihrer Bewerbungen für die o.g. Studiengänge und etwaige Zulassungsangebote in Ihrem Benutzerkonto von hochschulstart.de einsehen. **Sobald Sie ein Angebot angenommen haben, scheiden Sie mit Ihren anderen Bewerbungen aus dem Verfahren aus** und geben so Plätze für andere Bewerber frei.

Falls Sie sich für mehrere Studiengänge bewerben, die am hochschulstart.de-Verfahren teilnehmen, empfehlen wir Ihnen zu priorisieren !

Die Möglichkeit der Priorisierung Ihrer Studienwünsche startet am Beginn der Bewerbungsphase und endet mit Ablauf der Koordinierungsphase. Priorisieren

Sie besonders aufmerksam und bewusst, da hiervon die Ermittlung der Zulassung abhängt! Details zu den Koordinierungsregeln finden Sie unter: <https://hochschulstart.de/informieren-planen/verfahrensdetails/details-zu-den-dosv-regeln>

Koordiniertes Nachrücken (Vergabe von Restplätzen)

Innerhalb des Koordinierten Nachrückens können noch freie Studienplätze vergeben werden. Bewerben können sich nur Studieninteressierte, welche noch keine Zulassung erhalten oder sich noch nicht beworben haben.

Studieninteressierte mit Ablehnung(en) aus der Koordinierungsphase müssen Ihre Teilnahme am Koordinierten Nachrücken explizit über einen **Bestätigungslink** (in der Ablehnungsmail enthalten!) je Studienangebot **binnen 72 Stunden** erklären.

Die Ranglisten aus der Koordinierungsphase werden dann weiter abgearbeitet. Sobald eine Bewerbung in den zulassungsfähigen Bereich einer Rangliste kommt, wird ungeachtet der Priorisierung umgehend eine Zulassung ausgesprochen und alle weiteren Bewerbungen scheiden aus dem Verfahren aus. Die Teilnahme am Koordiniertem Nachrücken ist für die HSWT nicht verpflichtend. In den letzten Jahren gab es keine freien Restplätze!

DUALES STUDIENANGEBOT MIT BERUFSAUSBILDUNG

Die Bewerbung für ein duales Studium in Form eines Verbundstudiums mit integrierter Berufsausbildung läuft in zwei Schritten ab:

1. Jahr des Ausbildungsbeginns:

Bewerberinnen und Bewerber für das **duale Studienangebot**, die 2024 mit der **Ausbildung beginnen**, bewerben sich online (für zulassungsbeschränkte duale Studiengänge unbedingt vorher bei Hochschulstart.de registrieren) ab Anfang Mai 2024 bis zum 01.07.2024 um einen Studienplatz zum Wintersemester 2024/25.

Bis Bewerbungsschluss bitte zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages und die Kooperationsvereinbarung vorlegen. Hinweise dazu auf den HSWT-Studiengangseiten (dual) und bei den dort aufgeführten Ansprechpartnern für das duale Studium.

Im Falle einer Zulassung wird der Zulassungsbescheid voraussichtlich ab der zweiten Augustwoche 2024 erstellt. **Bitte beachten: Eine Einschreibung erfolgt in diesem Fall noch nicht !**

2. Jahr des Studienbeginns (2. Ausbildungsjahr):

Hier muss man zwei Fälle unterscheiden:

» Zulassungsbescheid aus dem Jahr 2023 liegt vor:

Zum Wintersemester 2024/2025 müssen Sie sich erneut für das **duale Studienangebot** bewerben (voraussichtlicher Bewerbungszeitraum ab Mai 2024 - 01.07.2024) und dabei den Zulassungsbescheid vom Vorjahr vorlegen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die im Vorjahr zugelassen

waren, bekommen sicher die Zulassung im Folgejahr. In diesem Fall stellen Sie bei der Online-Bewerbung (für zulassungsbeschränkte duale Studiengänge Registrierung bei Hochschulstart.de erforderlich, falls noch keine aus dem Vorjahr vorliegt) unbedingt einen Antrag auf bevorzugte Zulassung.

Bei der dieses Mal erforderlichen Einschreibung ist zusätzlich zu den übrigen Unterlagen eine Bescheinigung vorzulegen, dass die **Ausbildung noch fortbesteht**.

» **Aus dem Jahr 2023 liegt nur ein Ablehnungsbescheid vor:**

Zum Wintersemester 2024/2025 haben Sie erneut die Gelegenheit, sich auf das duale Studienangebot zu bewerben (ab Mai 2024 - 01.07.2024) und dabei doch noch eine Zulassung zu erhalten. Bei der Einschreibung ist zusätzlich zu den übrigen Unterlagen eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Ausbildung noch fortbesteht.

BESONDERHEITEN BEI AUSLÄNDISCHER HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BILDUNGSNACHWEISE DURCH UNI-ASSIST

Studienbewerber mit ausländischen Schul- und Hochschulabschlüssen müssen im Zuge der Bewerbung prüfen lassen, ob ihre ausländischen Zeugnisse sie zum Studium in Deutschland berechtigen. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer Vorprüfungsdocumentation (VPD) durch uni-assist für:

- » alle unsere Bachelorstudiengänge
- » die Masterstudiengänge
 - » Biotechnologie / Bioingenieurwesen
 - » Business Management & Entrepreneurship Erneuerbare Energien
 - » Climate Change Management
 - » International Management of Forest Industries
 - » Lebensmittelqualität

Detaillierte Informationen erhalten Sie auf der Internetseite von uni-assist: <https://www.uni-assist.de/>

Die VPD wird nicht benötigt von

- » Bewerbern zu Bachelorstudiengängen, die
 - » ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule mit deutscher Abiturprüfungsordnung erworben haben,
 - » über das Europäische Abitur (einer der 13 Europäischen Schulen) verfügen,
 - » über das Gemischtsprachige International Baccalaureate (GIB) einer ausländischen Schule mit Deutschunterricht verfügen,

- » die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden haben
- » Bewerbern zu Masterstudiengängen, die sich für einen anderen als die oben genannten Masterstudiengänge bewerben.

Die VPD muss im uni-assist-Portal beantragt werden: <https://my.uni-assist.de/>

Folgende Unterlagen müssen Sie bei uni-assist einreichen:

- » Schulabschlusszeugnis, das in der Heimat dazu befähigt, ein Studium zu beginnen (inklusive Fächer- und Notenübersicht)
- » Nachweise, falls vorhanden, über:
 - » eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung
 - » Studienleistungen aus einem Studium im Ausland (Fächer- & Notenübersicht; Informationen zum Notensystem; Abschlussurkunde).
 - » Bewerber:innen aus Indien, der VR China und Vietnam benötigen zudem ein Zertifikat einer Akademischen Prüfstelle (APS) im Heimatland.

* Alle Dokumente werden in Originalsprache benötigt. Wenn die Originalsprache nicht Deutsch oder Englisch ist, ist zusätzlich eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer notwendig.

Bitte beachten Sie, dass eine VPD kostenpflichtig ist (derzeit 75 €). Der VPD-Antrag wird erst nach Zahlung der Bearbeitungskosten an uni-assist bearbeitet. Die **Bearbeitungsfrist beträgt etwa 4 bis 6 Wochen**. Beantragen Sie die VPD mit allen erforderlichen Unterlagen frühzeitig bei uni-assist, damit Sie die VPD rechtzeitig vor Bewerbungsschluss an der HSWT erhalten.

Zusätzlich zur Beantragung der VPD ist es zwingend **erforderlich**, dass Sie sich über das Online-Bewerberportal der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bis spätestens 15.07.2024 (duales Studium: 01.07.2024) für Ihren gewünschten Studiengang bewerben. Laden Sie dabei die VPD, eine Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung aus dem Ausland, den Lebenslauf und eine Kopie Ihres Ausweisdokuments hoch. Ein Nachreichen der VPD ist bis spätestens 27.07.2024 möglich. Beachten Sie die Hinweise für den erforderlichen Sprachnachweis Deutsch bzw. Englisch.

Zusätzliche Informationen für Studienbewerber aus Indien, China und Vietnam:

Bewerber aus Indien, der VR China oder Vietnam müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung und akademischen Leistungsnachweise/Zeugnisse durch eine Akademische Prüfstelle (APS) im Heimatland prüfen und anerkennen lassen. Genaue Informationen hierzu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen APS (siehe auch www.hswt.de/international/wege-an-die-hswt/internationale-studierende).

Nach der Überprüfung durch die APS erhalten Sie ein Zertifikat mit Angabe Ihrer Durchschnittsnote. Bitte laden Sie das APS-Zertifikat sowohl bei der Beantragung der VPD bei uni-assist als auch bei Ihrer Onlinebewerbung im Bewerberportal der HSWT hoch.

NACHWEIS DEUTSCHER SPRACHKENNTNISSE

Ausländische Bewerber müssen für unsere deutschsprachigen Studiengänge Deutschkenntnisse auf dem abgeschlossenen Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Als Nachweis gelten folgende Zertifikate:

- » das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe;
- » das Goethe-Zertifikat B2;
- » das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 1);
- » das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 3 ausweist;
- » im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs der bestandene Prüfungsteil Deutsch
- » das Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;
- » Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;
- » das telc Deutschzertifikat (ab telc B2)
- » Zertifikate, die die Kompetenzstufe B2 des Referenzniveaus des Europarates ausweisen (z.B. ÖSD Zertifikat B2).

Reichen Sie Ihr Sprachzertifikat mit den Bewerbungsunterlagen bzw. innerhalb der Bewerbungsfristen bei unserer Hochschule ein.

HOCHSCHULZUGANG ÜBER FESTSTELLUNGSPRÜFUNG

Falls die Vorprüfungsdokumentation bei uni-assist ergibt, dass Sie vor dem Studium ein Studienkolleg besuchen müssen, empfehlen wir den Besuch des Studienkollegs Coburg (www.studienkolleg-coburg.de). Sie können Sie sich mit der Vorprüfungsdokumentation direkt am Studienkolleg bewerben; Sie benötigen keinen weiteren Nachweis von uns. Für die Aufnahmeprüfung werden bereits gute Mittelstufenkenntnisse in Deutsch empfohlen.

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung am Studienkolleg Coburg können Sie sich direkt bei der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf um einen Studienplatz bewerben. Eine (erneute) Vorprüfungsdokumentation ist nicht nötig.

Sie können sich natürlich auch jederzeit an einem anderen Studienkolleg bewerben.

Siehe hierzu: <http://www.studienkollegs.de/Kontaktdaten.html>.

Weitere Infos zur Wahl des Studiengangs finden Sie unter https://www.hswt.de/fileadmin/Dateien/International/Int_Studierende/Informationen_Studienkolleg.pdf.

ZWEITSTUDIENBEWERBER

Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07.2024 abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote für Zweitstudienbewerber in Höhe von 4 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern bis 27.07.2024 das Abschlusszeugnis des Erststudiums nicht vorliegt, ist eine Berücksichtigung in der Quote für Zweitstudienbewerber nicht möglich!

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als in dieser Quote Plätze vorhanden sind, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

NACHWEISE

Neben dem von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bereitgestellten Antragsformular und den darin aufgeführten Unterlagen sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- » beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums (sämtliche Seiten); **die Durchschnittsnote**, mit der das Erststudium beendet wurde, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- » formlose, schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten genannt werden.
- » Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

MESSZAHL

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten	ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten	gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note	befriedigend	2 Punkte
Note	ausreichend	1 Punkt
Note	nicht nachgewiesen	1 Punkt

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann und der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

Sonstige berufliche Gründe

4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeiten zu erweitern, erforderlich ist.

Keiner der vorgenannten Gründe

1 Punkt

Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zu Grunde gelegt.

Fehlende Begründung

0 Punkte

Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn ein Bewerber aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) seine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z.B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

BERUFLICH QUALIFIZIERTE

ALLGEMEINER HOCHSCHULZUGANG

für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung

Der allgemeine Hochschulzugang wird nachgewiesen durch eine im Inland abgelegte und bestandene

- » Meisterprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung
- » berufliche Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes oder §§ 42, 42a der Handwerksordnung im Freistaat Bayern, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst
- » berufliche Fortbildungsprüfung außerhalb des Freistaats Bayern im Inland, wenn die Prüfung gemäß den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurde und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt wird
- » Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie (Absolventen und Absolventinnen einer Fachakademie

für Sozialpädagogik haben darüber hinaus auch die Urkunde über die staatliche Anerkennung zum ‚Staatlich anerkannten Erzieher‘ bzw. zur ‚Staatlich anerkannten Erzieherin‘ oder eine gesonderte Bescheinigung über das Bestehen des Berufspraktikums vorzulegen)

- » Fortbildungsabschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/oder ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst oder
- » Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin oder die bestandene Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule.

Diese Absolventen können sich für alle Studiengänge bewerben. Voraussetzung ist, dass ein entsprechendes Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde.

Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule nur, wenn sie als gleichwertig anerkannt worden sind.

Folgende Nachweise sind der Bewerbung beizulegen:

- » Nachweis über den besonderen berufsqualifizierenden Abschluss (Meister- oder Techniker Ausbildung, Abschlusszeugnis Fachakademie) **mit ausgewiesener Durchschnittsnote**, in beglaubigter Kopie)
- » bei gleichgestellten Fortbildungsprüfungen zusätzlich Nachweis über den erforderlichen Stundenumfang von 400 Stunden.
- » und
- » Nachweis über die Teilnahme an einem an der Hochschule durchgeführten Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang.
- » Ggf. Bescheinigung oder Zeugnis mit ausgewiesener Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote in der beruflichen Fortbildungsprüfung, falls diese Note im Nachweis über den Abschluss nicht enthalten ist.
- » Bei außerhalb des Freistaats Bayern im Inland erworbenen Zeugnissen über der Meisterprüfung gleichgestellte Fortbildungsprüfungen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung der für den Abschluss zuständigen Kammer (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) sofern ausgestellt. Rückfragen dazu an: zulassung@hswt.de

FACHGEBUNDENER HOCHSCHULZUGANG

Für qualifizierte Berufstätige wird der fachgebundene Zugang zur Hochschule eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- » erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und

- » anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und
- » Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll und
- » nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von zwei Semestern (Sie studieren die ersten zwei Semester auf Probe und müssen innerhalb dieser Zeit mindestens 30 EC-Punkte erwerben).

Über die Anerkennung von Bildungsnachweisen aus dem Ausland entscheidet die Hochschule im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Nachweise

- » Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Gesellenbrief, Ausbildungszeugnis **mit Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie**) und
- » Nachweis über eine nach der Berufsausbildung absolvierte mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem fachlich verwandten Bereich (beglaubigte Kopie) und
- » Nachweis über die Teilnahme an einem an der Hochschule durchgeführten Beratungsgespräch mit dem Studienfachberater für den jeweiligen Studiengang.
- » Ggf. Bescheinigung oder Zeugnis mit ausgewiesener Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote der Abschlussprüfung der Berufsausbildung sowie des Abschlusszeugnisses der Berufsschule, falls diese Noten im Nachweis über den Abschluss nicht enthalten sind.

Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. In der Bescheinigung über das Beratungsgespräch nimmt der Fachstudienberater auch dazu Stellung, ob ein fachlich verwandter Bereich vorliegt.

Als hauptberufliche Berufspraxis gilt auch eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Zulassung der beiden vorgenannten Gruppen von qualifizierten Berufstätigen ausschließlich über die Sonderquote für berufliche Qualifizierte erfolgen.

PROBESTUDIUM

Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die Satzung über die Durchführung des Probestudiums für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der aktuellen Fassung finden Sie im

Amtsblatt der Hochschule. Eine einmalige Wiederholung für abgelegte und nicht bestandene Prüfungen ist möglich.

Das Probestudium kann durch eine an einer anderen Hochschule erfolgreich absolvierte Hochschulzugangsprüfung nach § 31 QualV in dem gleichen oder in einem eng verwandten Studiengang ersetzt werden.

WECHSEL BERUFLICH QUALIFIZIERTER STUDIERENDER AN EINE BAYERISCHE HOCHSCHULE

Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studienjahres (= 60 Leistungspunkte) von beruflich qualifizierten Studierenden an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland wird als Qualifikation für ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem eng verwandten Studiengang an einer bayerischen Hochschule anerkannt.

SONDERANTRÄGE

HÄRTEFALLANTRAG

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Bei der Entscheidung werden die Richtlinien der Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend angewandt. Die Fachhochschulen in Bayern halten für sog. Härtefälle 2% der Studienplätze frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z.B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern.

Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z.B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen.

Der Antrag und die Belege sind bis 15.07.2024 vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach dem 15.07.2024 eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zum Studium mit Beeinträchtigungen finden Sie Informationen unter www.hswt.de/studium/im-studium/service-beratung/studieren-mit-beeintraechtigung

Zu Nummern 1.1-1.3:

Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

4. Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen, sofern kein Vorwegzulasser (Nachweis des zwingenden Grundes, früherer Zulassungsbescheid).

Unbegründete Anträge

Insbesondere in folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

Zu 1.:

- » Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- » bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- » Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.:

- » Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- » Künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- » die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z.B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu 3.:

- » Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- » Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- » Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- » Bewerber ist Waise oder Halbweise

NACHTEILSAUSGLEICH

Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Beispiel:

Herr C bewirbt sich zum Wintersemester 2024/2025 im Studiengang Soziale Arbeit. Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife, erworben im Jahr 2024, beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im zweiten Halbjahr 2022 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich so also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis von 0,3. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Soziale Arbeit die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herrn C ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss Herr C trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Aus dem Beispiel können Sie entnehmen, dass der Nachweis des Grundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Die Auswirkungen können Sie, wie in dem angeführten Beispiel, durch Ihre Schulzeugnisse nachweisen. Es muss aber aus ihnen hervorgehen, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt haben. Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit es bis **15.07.2024** bei der Hochschule vorliegt. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen nachstehende Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. In diesem Fall kommt das Gutachten eines sowohl pädagogischen als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen in Betracht. Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Legen Sie diese Mitteilung dem pädagogisch-psychologischen Gutachter vor.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das

pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände des Bewerbers
 - 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
 - 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, vorzulegen in amtlich beglaubigter Kopie)
 - 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
 - 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
2. Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland
4. Besondere familiäre Umstände
 - 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des/r Kindes/der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z.B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
 - 4.2 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
 - 4.3 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)
5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)

Unbegründete Anträge

- » In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:
- » Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- » Krankheit der Eltern
- » Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- » Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- » Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung dafür, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - » Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers.
 - » Die Aufgabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - » Die Aufgabe zu erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrerkräfte;
 - » Eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter der Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note

bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

VERBESSERUNG DER WARTEZEIT

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall kann bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt werden, wenn der Bewerber dies beantragt und entsprechend belegt. Der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätte.

Beispiel:

Frau D. bewirbt sich zum Wintersemester 2024/2025. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erwarb sie im Mai 2023, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits im Mai 2022 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z.B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können (s. Nachteilsausgleich), wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist.

Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben wurde und der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer ist als die Wartezeit und der Nachteil nicht durch die Wertverbesserung von vier Semestern bereits abgegolten ist.

Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei, sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

ALLGEMEINE HINWEISE

BEGLAUBIGUNG

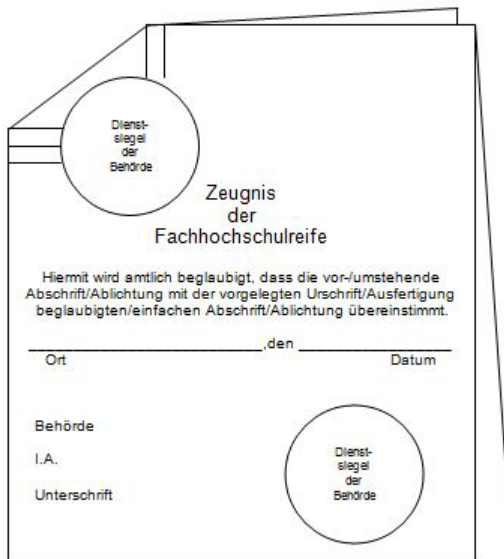
Für Zeugnisse, Nachweise, u. ä., die in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorgelegt werden müssen gilt: Wenn sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z.B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen das Original des Dienstsiegelabdrucks enthalten. Ausgenommen sind elektronisch erstellte Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits immatrikuliert sind, kann auf die in Ihrem Akt befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z.B. Behörden, Notare. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer, Kirchen, Sparkassen, Krankenkassen
Eine erforderliche, aber nicht ordnungsgemäße Beglaubigung kann den Verfahrensausschluss zur Folge haben.

Die amtliche Beglaubigung muss - wie das Muster zeigt - mindestens enthalten:

- » einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/ Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubungsvermerk),
- » die Unterschrift des Beglaubigenden und



» den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Hochschule den Beleg nicht an. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, welche die Beglaubigung vornimmt auf die richtige Form der Beglaubigung hin.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt,

wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z.B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden **keine** Beglaubigungen vorgenommen!

Vorpraxis

Vor Studienbeginn sind je nach Studiengang praktische Vorkenntnisse zwischen vier und sechs Wochen nachzuweisen. Informationen dazu erhalten Sie auf unseren Studiengangseiten oder im **Informationsblatt zum Vorpraktikum** auf unserer Internetseite "Bewerbung".

Aus dem vom Betrieb ausgestellten Vorpraktikumsnachweis muss die Dauer und die Art der Tätigkeit hervorgehen und falls erforderlich, ob es sich um einen *anerkannten Ausbildungsbetrieb* handelt.

Der Nachweis muss **spätestens bis Studienbeginn** bei der Hochschule vorliegen, sonst verlieren Sie Ihren Studienplatz.

Nur in begründeten Ausnahmen (längere Krankheit, Berufstätigkeit bis Studienbeginn) kann einem im Sachgebiet für Studienangelegenheiten gestellten **Antrag** auf Nachholung des Vorpraktikums stattgegeben werden. Bei dualen Studiengängen mit Berufsausbildung ist keine Vorpraxis nachzuweisen.

Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Studienfachberater des betreffenden Studiengangs zur Klärung, ob das jeweils vorliegende bzw. angestrebte Vorpraktikum anerkannt werden kann und ausreichend ist.

ANMELDUNGEN FÜR BESONDERE FÄLLE

ANMELDUNG FÜR MEHRERE STUDIENGÄNGE

Sofern Sie sich für mehrere Studiengänge bewerben, übersenden Sie uns bitte die Zulassungsanträge nach Studienort aufgeteilt mit je einem vollständigen Satz der Anlagen an die Anschrift des jeweiligen Campus, s.u.

ANMELDUNG FÜR HÖHERE SEMESTER

Die Anmeldung für höhere Semester im WS 2024/2025 findet ebenfalls bis 15.07.2024 statt.

Teilweise bestehen auch für höhere Semester Zulassungsbeschränkungen.

Beachten Sie bitte unser Hinweisblatt für die Bewerbung für höhere Fachsemester, das Sie unter www.hswt.de/studium/bewerbung.html finden. Es können nur vollständig und fristgerecht eingegangene Anträge bearbeitet werden.

Bewerben Sie sich an unserer Hochschule ausschließlich für ein höheres Semester eines zulassungsbeschränkten bzw. für das erste oder ein höheres Semester eines nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudienganges oder für einen Masterstudiengang ist eine Registrierung bei Hochschulstart.de nicht erforderlich.

ANMELDUNG FÜR DAS SOMMERSEMESTER 2025

Die Anmeldung für das Sommersemester 2025 findet in der Zeit von Anfang Dezember 2024 bis 15.01.2025 (Ausschlussfrist!) statt. Da an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Sommersemester 2025 kein Studienbeginn in Bachelorstudiengängen möglich ist, gilt dieser Termin nur für ein Weiterstudium in einem **höheren Semester** bzw. für einige **Masterstudiengänge**. Bitte beachten sie unser Hinweisblatt für die Bewerbung für höhere Fachsemester. Informationen über die Zugangsvoraussetzungen unserer angebotenen Master finden Sie auf den Studiengangseiten.

BEWERBUNG FÜR MASTERSTUDIENGÄNGE

Die Bewerbung für Masterstudiengänge erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit Lebenslauf innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Je nach speziellen Anforderungen für die Masterstudiengänge sind weitere Unterlagen fristgerecht einzureichen (z.B. beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses mit Durchschnittsnote, usw.).

Informationen dazu erhalten Sie auf den jeweiligen Studiengangseiten der Masterstudiengänge unter "Zulassungsvoraussetzungen".

STUDIENBERATUNG

Für die Beratung zur Studienwahl und zum Studienangebot stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Campus Weihenstephan

Allg. Studienberatung Weihenstephan
Am Hofgarten 4
85350 Freising

Tel: +49 8161 71 2891
+49 8161 71 5328
Fax: +49 8161 71 4987

E-Mail:

studienberatung.weihenstephan@hswt.de

Campus Triesdorf

Allg. Studienberatung Triesdorf
Markgrafenstr. 16
91746 Weidenbach

Tel: +49 9826 654-114
+49 9826 654-108
Fax: +49 9826 654 4114

E-Mail:

studienberatung.triesdorf@hswt.de

Bei Fragen zum Zulassungsverfahren (insbesondere Zweitstudium und Beruflich Qualifizierte) wenden Sie sich bitte an das Referat für Zulassungsangelegenheiten, zulassung@hswt.de.